

Objektyp: **Competitions**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **109/110 (1937)**

Heft 25

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Nutzungsbedingungen

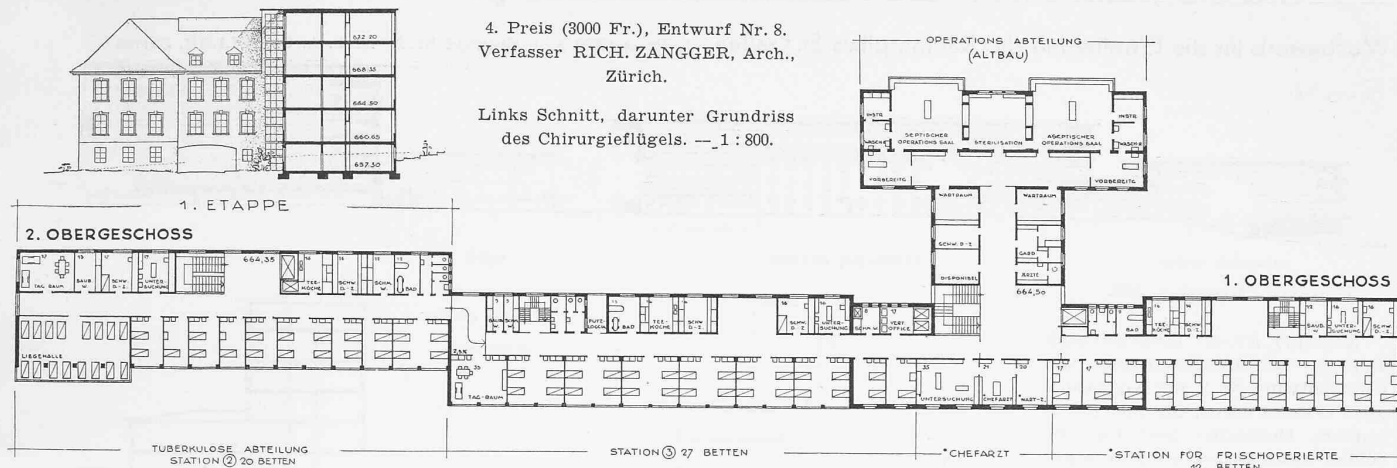
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

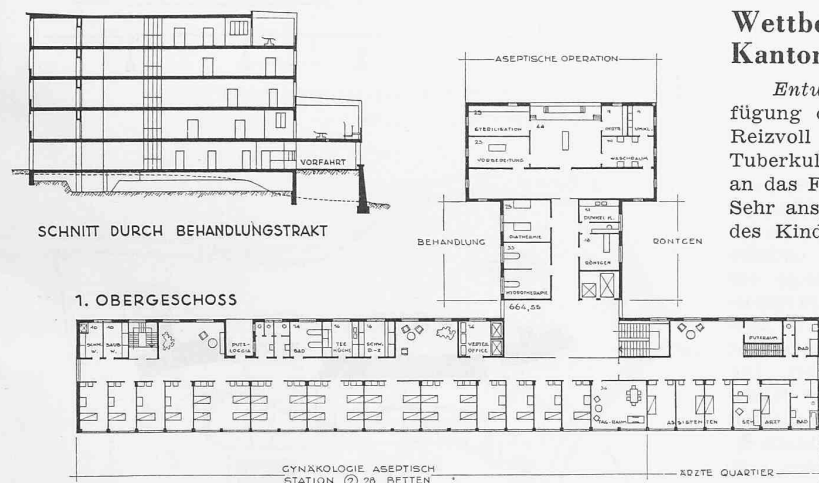
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Unten: Schnitt und Grundriss des Frauenspitals. — Masstab 1:800.



Wettbewerb für die Erweiterung des Kantonspitals St. Gallen

(Schluss von S. 291.)

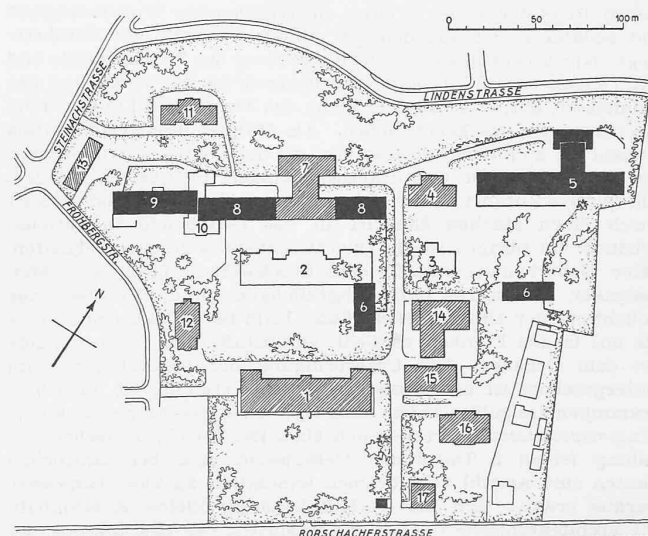
Entwurf Nr. 43 zeichnet sich aus durch feinfühligte Einfügung der projektierten Bauten in die bestehenden Anlagen. Reizvoll sind die Auflockerung des Teilbaues in Kinder- und Tuberkulosepavillon und die Angliederung des Schwesternhauses an das Frauenspital, dessen Vertikalentwicklung erträglich ist. Sehr ansprechend ist der intime Charakter des Tuberkulose- und des Kinderpavillons mit der schönen Einbeziehung der Gartenflächen. Die architektonische Gestaltung zeichnet sich aus durch eine lebendige Auflockerung. In einer Variante versucht der Verfasser die Nachteile der Situationslösung Typ Gruppe I zu beheben. Der vorgeschlagene Abbruch des bestehenden Bettentraktes des Operationshauses kommt indessen nicht in Frage. Die Organisation des Frauenspitals ist ausgezeichnet. Zugänge, Treppen, Vorräume sind überzeugend angeordnet und schön durchgebildet. Hervorzuheben sind die vorzügliche Abtrennung der septischen Abteilung und die Zusammenfassung der Säuglingsräume zu einer geschlossenen Einheit. Die aseptische Operationsabteilung ist verbesserungsbedürftig. Der Grundriss des Chirurgiegebäudes ist zweckmässig und zeigt sorgfältige Anordnung von Treppen- und Vorräumen. Die Schlafräume für Schwestern und Kandidatinnen liegen im Erdgeschoss ungünstig; eine Verbesserung liesse sich durch entsprechende Gestaltung des davor liegenden Gartenteiles erzielen. Die Privatabteilungen sind in den oberen Geschossen sehr vorteilhaft untergebracht. Hervorzuheben sind die schönen Liegehallen im obersten Stockwerk.

die Eingabe an die Kantonsregierung jene an die Ortsbehörde nicht. Ebensovienig genügend ist die Veröffentlichung des Bauprojektes in den Amtsblättern, die eben andern Zwecken dient. Die formellen Vorschriften, denen das Gesuch zu entsprechen hat, sind in den Artikeln 48 bis 50 VV FG niedergelegt und dem Studium des Gesuchstellers besonders empfohlen, da er durch deren Beachtung wesentlich zu einer raschen Erledigung seines Gesuches beitragen kann. Vor allem sollte zwei Bestimmungen vermehrte Beachtung geschenkt werden: der, dass nicht nur Zeichnungen (die auch die Inneneinrichtungen enthalten müssen!), sondern auch ein Bau- und Anlagenbeschrieb beizulegen ist, und dass diese Eingaben im Doppel zu erfolgen haben.

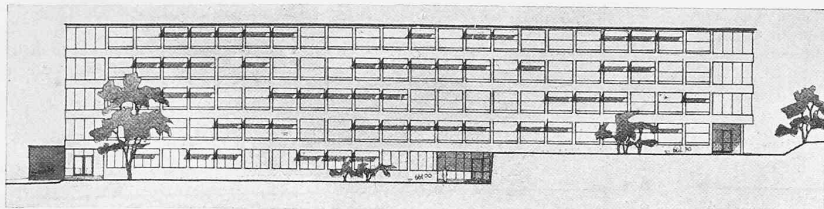
Wird bei einem Bau oder einer genehmigungspflichtigen Aenderung das rechtzeitige Einholen der Bewilligung vor dem Beginn der betreffenden Arbeiten versäumt, so wird der Fabrikhaber nachträglich noch diejenigen Massnahmen treffen müssen, um den Zustand zu schaffen, der bei ordentlicher Durchführung des Verfahrens verlangt worden wäre. Meist verursacht dies beträchtliche Mehrkosten. Daneben läuft der Fabrikhaber Gefahr, dass er in der Verwendung seiner Anlage gewissen Beschränkungen unterworfen wird, wenn sich nicht alle Uebelstände nachträglich beseitigen lassen. Ueberdies wird er aber noch auf Grund der Strafbestimmungen des Fabrikgesetzes eine Busse zu gewärtigen haben. Gleiche Folgen wie das gänzliche Unterlassen der Bewilligungseinholung zieht die Missachtung der an die Bewilligung geknüpften Vorschriften nach sich. Liegen zwingende Gründe vor für die Nichteinhaltung solcher Vorschriften, so hat der Gesuchsteller die Möglichkeit, einen Wiedererwägungsantrag mit triftiger Begründung einzureichen.

Im Vorstehenden wurde versucht, knapp die Punkte über das fabrikgesetzliche Plangenehmigungsverfahren herauszuschälen, die erfahrungsgemäss immer wieder übersehen werden und Anstoss zu leicht vermeidbaren Unannehmlichkeiten geben. Der mit Industriebauten in Berührung kommende Baufachmann wird daher gut tun, sich der angeführten Vorschriften jeweils rechtzeitig zu erinnern.

Dipl. Ing. Walter Schenkel, St. Gallen.



4. Preis, Entwurf Nr. 8. Lageplan 1:4000. — Legende: 1 Medizin. Abt.; 2 (Haus 2) Bettenhaus Chirurg. Abt.; 3 (Haus 3); 4 Nasen- u. Ohrenklinik; 5 Frauenspital; 6 Personal; 7 Operationshaus; 8 Chirurgie; 9 Kinder- und Tuberkulosehaus; 10 Entbindungsanstalt; 11 Absonderungsraum; 12 Prosektor; 13 Werkstätten; 14 Wäscherei und Kesselhaus; 15 Kochküche; 16 Augenklinik; 17 Verwaltung.



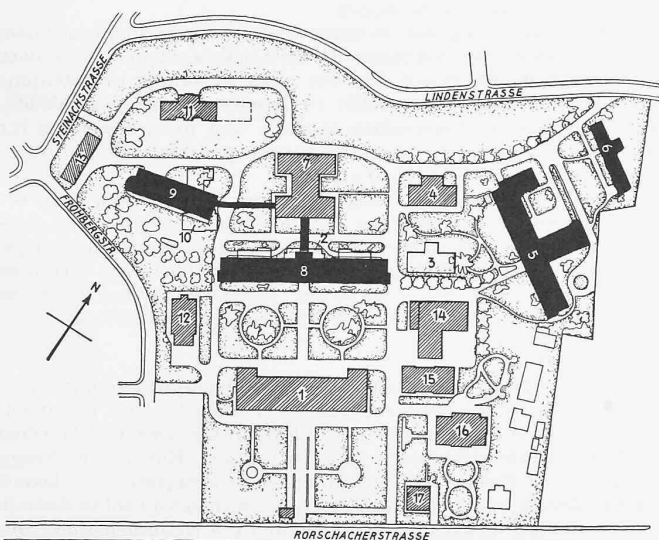
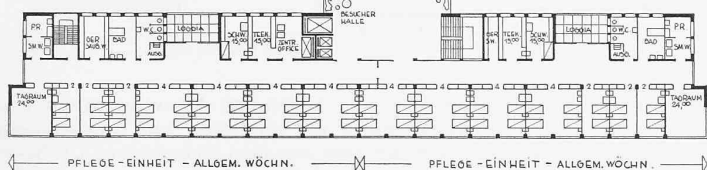
6. Preis (2000 Fr.), Nr. 36.

EUGEN KÜRY,

Arch. in Rapperswil.

Frauenspital
Südwestfront und
Grundriss, 1 : 800.

2. OBERGESCHOSS



6. Preis, Entwurf Nr. 36. Lageplan 1 : 4000. — Legende siehe Seite 301.

Das Preisgericht empfiehlt, den Verfasser des mit dem 1. Preis ausgezeichneten Entwurfes mit der Weiterbearbeitung der Bauaufgabe zu betrauen.

Die Eröffnung der Umschläge ergibt folgende Projektverfasser:

1. Preis (5000 Fr.): Entw. Nr. 54, Fritz Engler, Arch., Wattwil.
2. Preis (4000 Fr.): Entw. Nr. 34, Karl Kaufmann, Willy Heitz, Erwin Anderegg, Arch., alle in Wattwil.
3. Preis (3500 Fr.): Entw. Nr. 43, Armin Baumgartner, Arch., Zürich.
4. Preis (3000 Fr.): Entw. Nr. 8, Richard Zangger, Arch., Zürich.
5. Preis (2500 Fr.): Entw. Nr. 2, A. C. Müller, Arch. S. I. A., Zürich.
6. Preis (2000 Fr.): Entw. Nr. 36, Eugen Küry, Arch., Rapperswil.

Ankäufe zu je 1000 Fr.:

Entwurf Nr. 31, Benjamin Mooser, Zürich.
Entwurf Nr. 38, Wilhelm Müller, Zürich.
Entwurf Nr. 52, R. Steiger, Arch., Zürich und
H. Guggenbühl, Arch., St. Gallen.
St. Gallen, den 22. Januar 1937.

Das Preisgericht:

Landammann Dr. K. Kobelt,
Kantonsbaumstr. A. Ewald, Stadtbaustr. P. Trüdinger, St. Gallen,
Arch. Otto Pfister (Zürich), Arch. Hermann Baur (Basel),
Arch. Martin Risch (Zürich);
Dr. med. A. Brunner, Dr. med. P. Jung (St. Gallen).

Nochmals Drahtseil-Macharten und Drahtseil-Normen

Von H. OECHSLIN-BUCHER,

Techn. i. Fa. E. Fatzer A.-G., Romanshorn

Der in der «SBZ» vom 27. Febr. d. J. veröffentlichte Artikel von Ing. Rud. Reger «Zur Revision der Schweiz. Drahtseil-Normen» enthält u. a. etwelche Aufklärung über das von Amerika stammende «Tru-Lay»-Verfahren. In ergänzendem Sinne sind folgende Ausführungen aufzufassen.

Die Herstellung drallarmer und spannungsfreier Drahtseile ist heute ganz allgemein üblich. Es werden von Drahtseilfabriken auf anderen Wegen Drahtseile hergestellt, die nicht wie die «Tru-Lay»-Drahtseile drallfrei, sondern wie bereits erwähnt, drallarm sind, im übrigen aber die selben Eigenschaften besitzen, ohne mit kostspieligen Lizenzgebühren behaftet zu sein. Die von der Fa. E. Fatzer A.-G. in Romanshorn hergestellten «Defag-Lay»-Drahtseile beruhen ebenfalls auf dem Prinzip der Rückdrehung und des Vorformens. Durch die Rückdrehung soll das Seil drallarm, durch das Vorformen spannungsfrei erzeugt werden. Der Ausdruck «Rückdrehung» ist ebenso zutreffend wie irreführend. Seine Berechtigung ist damit begründet, dass beispielsweise bei der Fabrikation eines drallarmen Kreuzschlagseiles die Drehrichtung der die Spulen tragenden Bügel entgegengesetzt ist derjenigen des Maschinenkorbes, d. h. dreht sich der Maschinenkorb rechts, so drehen sich gleichzeitig die im Korb sitzenden Spulen links, die Drehrichtungen der Litzen und des Seiles kreuzen sich, daher auch die Bezeichnung «Kreuzschlag», und weil Maschinenkorb und Bügel sich in entgegengesetzter Drehrichtung bewegen, wird der täuschende Eindruck der «Rückdrehung» erweckt. In Wirklichkeit findet aber nicht ein Rückdrehen = Aufdrehen, sondern ein «Zudrehen» statt.

Das Prinzip der Rückdrehung fällt zusammen mit dem Bau der Hausmaschinen zum Schlagen der Hanfseile, geht somit auf die zweite Hälfte des letzten Jahrhunderts zurück. Die Natur der zu Seilen zu verarbeitenden Faserstoffe (Hanf, Flachs, Baumwolle) bedingte diese Vorrichtung, da ohne angemessene «Rückdrehung» die Litzen gar nicht verseilt werden können. Neu ist somit nur die Anwendung des Prinzips der Rückdrehung für die maschinelle Herstellung der Drahtseile. Der Drahtseiler, der seine Seile auf der Seilerbahn, oder bei grösseren Längen im Freien fabriziert, bezeichnet fachgemäss diese Rückdrehung als «Vordraht», d. h. Vordrehung, niemals aber als «Rückdraht» bzw. Rückdrehung. Dieser Umstand des «Vordrahtes» erklärt daher auch die Vorzüglichkeit der von Hand hergestellten Drahtseile, die gewissermassen schon das Prinzip der drallarmen Machart verwirklichten.

Der Unterschied zwischen einem normal geschlagenen Drahtseil und einem solchen mit Rückdrehung besteht somit darin, dass beim ersten Drähte und Litzen sich neutral um die Seele legen, während beim zweiten auf eine neutrale Umdrehung von 360° (gleichbedeutend mit Schlaglänge) noch eine zusätzliche axiale Vordrehung erfolgt, die je nach Material und Konstruktion variiert. Durch das Vorformen werden Litze und Seil spannungsfrei. Infolge des Biegens über ihre Elastizitätsgrenze springen

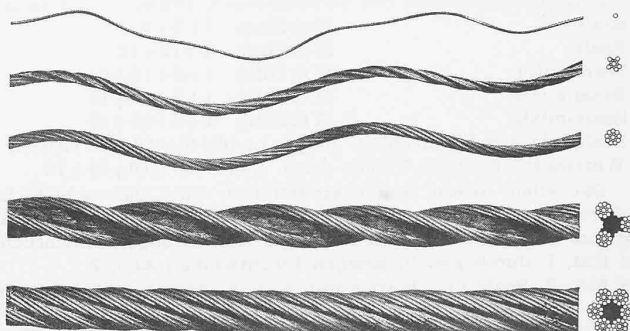
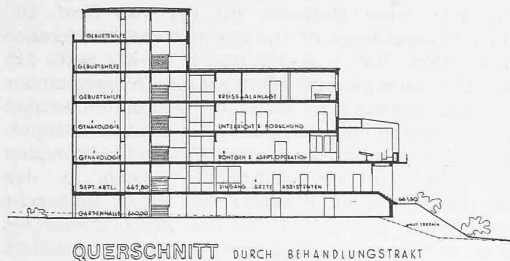
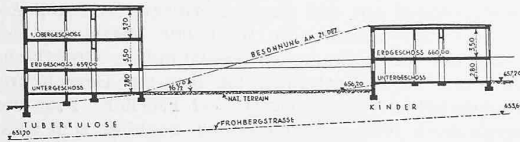


Abb. 5. Drahtseil 20 mm Ø Seele, 6×19 Drähte (9×1,6 + 9×0,9 + 1×1,9) blank, Förderseildraht mit 150/160 kg/mm² Bruchfestigkeit, Albertschlag und «DEFAG-LAY»-Machart. Dargestellt sind: das fertige Seil; das selbe mit nur 3 Litzen; eine komplette Litze; die selbe mit 4 wechselweise abgelösten Drähten; ein einzelner, äusserer Draht. — Typisch ist das gleichmässige Anliegen der 3 Litzen um die Hanfseele, sowie der einzelnen Drähte um den teilweise blosgelegten Litzenkern. Charakteristisch erkennbar ist auch die symmetrische einfache Spiralfarm der Drahtseillitzen und die doppelte Spiralfarm des einzelnen Drahtes.

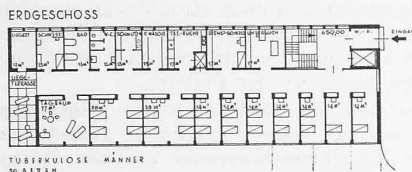


QUERSCHNITT DURCH BEHANDLUNGSTRAKT

Frauenspital, Schnitt 1:800.

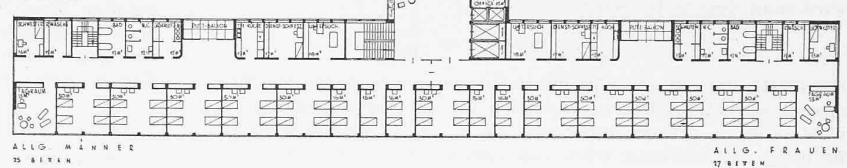


Frauenspital 1:800.

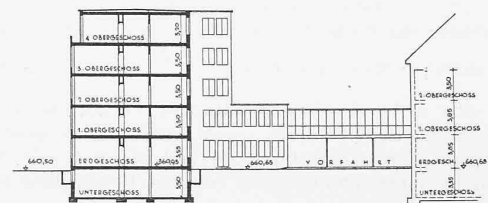


Tuberkulose-Pavillon. — 1:800.

1. STOCK



Chirurgie. — 1:800.



Schnitt durch Chirurgie, rechts Operationshaus. — 1:800.

Die Plangenehmigung bei Fabrikbauten

Die Belegung, die seit etwa einem halben Jahr in unserer Wirtschaft eingetreten ist, hat auch ein unverkennbares Anzeichen der Bautätigkeit für die Industrie zur Folge gehabt. Daher scheint es angezeigt, wieder darauf hinzuweisen, dass hierbei gewissen fabrikgesetzlichen Vorschriften Genüge getan werden muss.

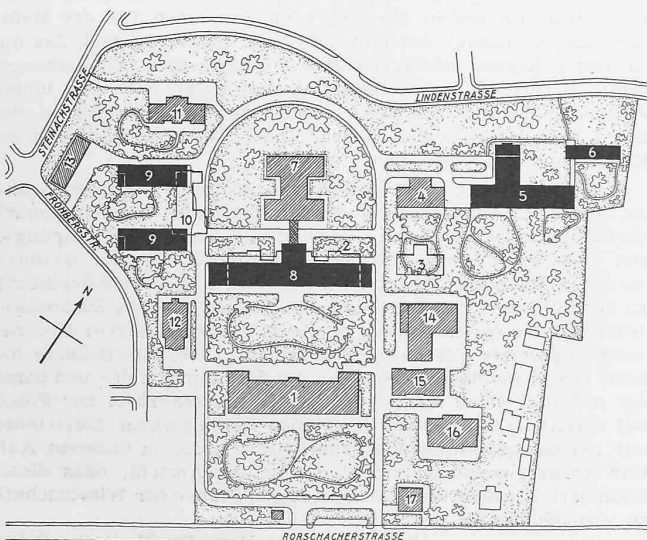
Bei der Beantwortung der sich zuerst aufdrängenden Frage, welche Bauten überhaupt dem Plangenehmigungsverfahren unterworfen seien, kommt zunächst Art. 47 der Vollziehungsverordnung zum Fabrikgesetz in Betracht, der erklärt, dass, wer eine Fabrik oder dazugehörige Anlagen errichten, umgestalten oder bestehende Räume zu Fabrikationszwecken einrichten will, dafür die Genehmigung der Kantonsregierung nachzusuchen habe. Eine Auslegung dieser Rahmenbestimmung gibt sodann ein Kreisschreiben des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes (vom 1. Oktober 1935) an die Kantonsregierungen, aus dem hervorgeht, dass nicht nur eigentliche Arbeitsräume, sondern auch Nebenanlagen des industriellen Betriebes, wie sanitäre Anlagen, Lagerräume, Fördereinrichtungen usw. unter die Bewilligungspflicht fallen. Diese Ausdehnung rechtfertigt sich durch den Hinweis darauf, dass eine sehr vielseitige Prüfung erfolgen muss (Gesundheitsgefährdung, Unfall-, Feuer- und Explosionsgefahren), soll ein wirksamer, den heutigen Erfahrungen entsprechender Schutz erreicht werden. Aber nicht nur solche Bauprojekte, die schon zum Voraus für

Fabrikzwecke bestimmt sind, stehen unter der Plangenehmigungspflicht, sondern auch jene, deren spätere fabrikmässige Verwendung offenkundig, der industrielle Zweck jedoch noch nicht genauer bestimmt ist. Auch für Bauten, die später möglicherweise einen industriellen Betrieb aufnehmen werden, empfiehlt es sich, das Verfahren durchzuführen, ansonst später Schwierigkeiten auftreten können, die grössere Kosten verursachen.

Auf die einzelnen Bauvorschriften hier einzugehen, ist nicht beabsichtigt. Dagegen sei wenigstens auf die gesetzlichen Quellen verwiesen, die der Unternehmer mit Vorteil selbst einmal studiert. In der zitierten Vollzugsverordnung zum Fabrikgesetz (VV FG) sind es die Artikel 52 bis 94, die sich auf neue Anlagen beziehen; neben ihnen kommen aber auch solche für bestehende Anlagen, und zwar Art. 32 bis 44, in Betracht. Für Spezialgebiete liegen eigene Regelungen vor, so für Dampfkessel und Dampfgefässe eine bundesrätliche Verordnung vom 9. April 1925, für Kalziumkarbid und Azetylen eine solche vom 10. April 1934, für die elektrischen Anlagen die S. E. V.-Vorschriften, für Aufzüge die Normen des S. I. A., und neuerdings für den Luftschutz die Technischen Richtlinien für den baulichen Luftschutz¹⁾.

Die Pflicht zur Einreichung des Genehmigungsgesuches trifft den, der eine Neueinrichtung oder Aenderung vornehmen will, also z. B. Bauherr, Bauunternehmer, Architekt. Da aber nicht nur die rein bautechnische Seite einer Ueberprüfung unterliegt, sondern auch die innere, bzw. fabrikationstechnischen Anlagen, so haben meist nicht nur die Baufachleute ihren Beitrag an die Planeingabe zu leisten, sondern auch der Bauherr selbst. Da es dabei nur auf den Zweck ankommt, ist es gleichgültig, ob die Eingabe von einer Person zusammenfassend, oder ob sie in Einzeleingaben aufgeteilt erfolgt, sofern nur daraus alles Erforderliche ersichtlich ist.

Ueber den Weg, auf den die Planeingabe geleitet werden muss, gibt Art. 47 VV FG Auskunft. Es ist die Kantonsregierung des Sitzes des Betriebes, an die das Gesuch eingereicht werden muss, und die auch die Genehmigung und die später noch erforderliche Betriebsbewilligung erteilt. Nicht genügend vom fabrikgesetzlichen Standpunkt aus ist die blosser Bewilligung durch die Gemeindebehörde, wie dies von den Fabrik-inhabern oft genug noch geglaubt wird. Andererseits ersetzt aber



3. Preis, Entwurf Nr. 43. Lageplan 1:4000. — Legende siehe S. 301.

¹⁾ Vergl. Band 108, Seite 13, unter Literatur. Red.